



 Ort: Maternushaus, Raum Adelheid, Kardinal-Frings-Straße 1-3, 50668 Köln



## KONTAKT

Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR)  
 Universität zu Köln  
 Rechtswissenschaftliche Fakultät  
 Albertus-Magnus-Platz  
 D-50923 Köln  
 E-Mail: [info@ewir-koeln.de](mailto:info@ewir-koeln.de)  
 Tel: +49 221 470-8387  
 Fax: +49 221 470-7227



[www.ewir-koeln.de](http://www.ewir-koeln.de)

Gestaltung: Ulrike Kersting | Stand: Februar 2019

## ENERGIERECHTLICHER WORKSHOP

# AKTUELLES ZU PREISANPASSUNGEN IM FERNWÄRMESEKTOR – § 4 AVBFernwärmeV VOR DEM BGH

mit freundlicher Unterstützung durch  
 Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

**30. JANUAR 2020, 18.00 UHR**

**EWIR**

INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT  
 UNIVERSITÄT ZU KÖLN



Verträge über die Versorgung mit Fernwärme werden regelmäßig langfristig, nach § 32 AVBFernwärmeV mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, geschlossen. Preisänderungen bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme machen bei einer so langen Laufzeit Preisanpassungen erforderlich. Diese erfolgen in der Praxis einseitig durch die Fernwärmeversorgungsunternehmen. § 4 AVBFernwärmeV legt insoweit lediglich fest, dass Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden.

Der BGH hat § 4 AVBFernwärmeV vergleichbare Klauseln in § 4 AVBEltV/AVBGasV a.F. lange Zeit als wirksame Grundlage für einseitige Preisanpassungen akzeptiert. Er musste seine Rechtsprechung für Strom und Gas aber modifizieren, weil der EuGH darin einen Verstoß gegen Richtlinienbestimmungen sah, die weitergehende Anforderungen stellten. Für die Fernwärme gibt es keine entsprechenden Vorgaben seitens der EU. Gleichwohl hat das OLG Frankfurt am Main am 21. Oktober 2019 entgegen der bis dato vorherrschenden Meinung entschieden, dass auch ein Fernwärmeversorger laufende Verträge nicht einseitig durch öffentliche Bekanntmachung ändern dürfe. Das letzte Wort zu dieser Frage wird in Kürze der BGH haben.

Der Workshop stellt die kontroversen Auffassungen zu Preisänderungsklauseln in der Fernwärme zur Diskussion und beleuchtet die insoweit bestehenden Rechte und Pflichten von Fernwärmeversorgungsunternehmen und Fernwärmekunden.

## PROGRAMM

**18.00 – 18.30 Uhr**

### **DIE MÖGLICHKEIT DER ÄNDERUNG VON PREISÄNDERUNGSKLAUSELN AUF GRUNDLAGE DES § 4 AVBFernwärmeV!?**

*Dr. Hans-Christoph Thomale*

Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

**18.30 – 19.00 Uhr**

### **PREISSTABILITÄT UND PREISSICHERHEIT IM FERNWÄRMEBEREICH AUS VERBRAUCHERSICHT**

*Leonora Holling*

Holling & Müller Rechtsanwälte

**19.00 – 20.00 Uhr**

### **DISKUSSION**

**Ab 20.00 Uhr**

### **GET TOGETHER**

Teilnahme ist frei. Aufgrund begrenzter Raumkapazität wird jedoch um eine Anmeldung bei [sekretariat@ewir-koeln.de](mailto:sekretariat@ewir-koeln.de) bis zum 24. Januar 2020 gebeten. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung.